

10.03.88

A - R - U**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Bekämpfung des Bisams (Bisamverordnung)**A. Zielsetzung**

Der Bisam verursacht erhebliche Schäden durch Unterwühlen von Uferböschungen, Deichen und anderen wasserbaulichen Anlagen. Die zu seiner Bekämpfung erlassene Verordnung aus dem Jahre 1938 bedarf, entsprechend den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten, der Anpassung. Bisher scheiterten diese Bestrebungen am Fehlen einer zweifelsfreien Rechtsgrundlage. Diese ist mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz vom 15.09.1986 (BGBl. I S. 1505) geschaffen worden.

B. Lösung

Während 1938 noch große Gebiete des Deutschen Reiches bisamfrei waren und man damals noch versuchen konnte, den Nager zurückzudrängen oder wenigstens räumlich in Grenzen zu halten, ist inzwischen fast das gesamte Bundesgebiet befallen. Die bisherige generelle Pflicht, das Auftreten des Bisams anzuzeigen, ist somit nicht mehr geeignet, die vom Bisam ausgehenden Gefahren zu vermindern. Es besteht deshalb ein Bedürfnis mit der vorgesehenen Verordnung eine Neuregelung der Bisambekämpfung herbeizuführen, bei der auch die veraltete Strafvorschrift durch eine Bußgeldvorschrift ersetzt werden soll. Zugleich werden die Bußgeldvorschriften anderer, auf das Pflanzenschutzgesetz von 1968 gestützter Bekämpfungsvorschriften an die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes von 1986 angepaßt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bund entstehen keine Kosten. Die Durchführung der Verordnung verursacht bei den Ländern und Gemeinden im Vergleich zur bisherigen Regelung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben sich nicht.

Bundesrat

Drucksache 116/88

10.03.88

A - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Bekämpfung des Bisams (Bisamverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 723 02 - B1 13/88

Bonn, den 10. März 1988

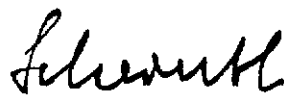
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Bekämpfung des Bisams (Bisamverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

**Verordnung zur Bekämpfung des Bisams
(Bisamverordnung)
Vom**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6, 8, 9, 11 Buchstabe b, Nr. 12 bis 15 und des § 44 Abs. 3 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Überwachung und Bekämpfung auf behördliche Anordnung

Soweit die zuständige Behörde es anordnet, sind verpflichtet:

1. a) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Ufer- und Gewässergrundstücken,
- b) zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete und
- c) zur Benutzung oberirdischer Gewässer oder zur Ausübung der Fischerei Berechtigte,

die Ufer- und Gewässergrundstücke auf das Auftreten des Bisams zu überwachen,

2. a) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Ufer- und Gewässergrundstücken und
- b) zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer Verpflichtete, den Bisam zu bekämpfen.

Die zuständige Behörde benennt in einer Anordnung nach Satz 1 Nr. 2 diejenigen Grundstücke und oberirdischen Gewässer, auf, in oder an denen der Bisam aus wichtigen öffentlichen Interessen, insbesondere zum Schutz von Arten wildlebender Tiere, nicht oder nur auf bestimmte Art und Weise bekämpft werden darf.

§ 2

Verbot des Züchtens und Haltens

(1) Das Züchten und das Halten des Bisams sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit dadurch nicht die Gefahr entsteht, daß sich der Bisam ausbreitet.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 den Bisam züchtet oder hält.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Satz 1 zuwiderhandelt.

§ 4

Länderbefugnis

Unberührt bleibt die Befugnis der Landesregierungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, weitergehende Vorschriften zur Bekämpfung des Bisams zu erlassen, insbesondere

1. anzuordnen, daß

- a) die zuständige Behörde den Bisam bekämpft und sich dabei auch Dritter bedienen kann,
- b) die zuständige Behörde Grundstücke auf das Auftreten des Bisams überwacht,
- c) andere als die in § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a aufgeführten Verfügungsberechtigten und Besitzer ihre Grundstücke auf das Auftreten des Bisams zu überwachen haben und
- d) das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens des Bisams der zuständigen Behörde anzuzeigen ist, sowie

2. bestimmte Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren für die Bekämpfung des Bisams vorzuschreiben oder zu verbieten.

§ 5

Änderung und Aufhebung von Rechtsverordnungen

(1) In

- 1. § 10 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 625),
- 2. § 8 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 627),

3. § 10 der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Verordnung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1069) geändert worden ist,

4. § 5 der Verordnung zur Bekämpfung von Nelkenwicklern vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1149)

wird jeweils die Angabe "§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes" durch die Angabe "§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505)" ersetzt.

(2) § 6 der Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; dieser wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt;
- b) in Nummer 4 wird das abschließende Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt;
- c) Nummer 5 wird gestrichen.

2. Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 3 oder § 4 zuwiderhandelt."

(3) § 5 der Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks vom 13. April 1978 (BGBl. I S. 502) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; dieser wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt;
- b) in Nummer 5 wird das abschließende Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt;
- c) Nummer 6 wird gestrichen.

2. Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Nr. 2 zuwiderhandelt."

(4) § 9 der Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau vom 29. Juli 1978 (BGBl. I S. 1120), die durch Verordnung vom 22. November 1979 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; dieser wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das abschließende Komma durch das Wort "oder" ersetzt;
- b) in Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt;
- c) Nummer 4 wird gestrichen.

2. Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt."

(5) § 11 der Kartoffelringfäule-Verordnung vom 6. Juli 1981 (BGBl. I S. 611) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

2. Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Anweisung nach § 4 Satz 2 zuwiderhandelt."

(6) § 10 der Feuerbrandverordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2551) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; dieser wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt;

b) in Nummer 4 wird das abschließende Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt;

c) Nummer 5 wird gestrichen.

2. Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2, §§ 5, 6 Abs. 1 oder § 7 zuwiderhandelt."

(7) Es treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Bekämpfung der Bismarckratte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),

2. **Bayern**

die Verordnung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten der Kartoffel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1-13-a, veröffentlichten bereinigten Fassung,

3. **Schleswig-Holstein**

die Verordnung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten der Kartoffel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7823-1-13-b, veröffentlichten bereinigten Fassung.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

- 8 -

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Verordnung

Der Bisam, früher Bisamratte genannt, ist ein ursprünglich in Nordamerika heimischer Nager. Zu Beginn dieses Jahrhunderts nach Böhmen verbracht, hat er inzwischen fast das ganze Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befallen; nur Teile des Landes Schleswig-Holstein sind noch befallsfrei. Der Bisam lebt in und an oberirdischen Gewässern. Dort verursacht er erhebliche Schäden durch Unterwühlen von Uferböschungen, Deichen und anderen wasserbaulichen Anlagen. Der von ihm durch gelegentlichen Verzehr von Feld- und Gartenfrüchten verursachte Schaden hat demgegenüber nur geringe Bedeutung. Gleichwohl wurde die zu seiner Bekämpfung erlassene Verordnung aus dem Jahre 1938 auf das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) gestützt. Seine Bekämpfung gehört nach § 1 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) zu den Aufgaben dieses Gesetzes.

Bisherige Bestrebungen, die Verordnung durch eine den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Regelung zu ersetzen, scheiterten am Fehlen einer zweifelsfreien Rechtsgrundlage. Diese ist mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz geschaffen worden.

Ein Bedürfnis für die Neuregelung besteht vor allem aus folgenden Gründen:

Während 1938 noch große Gebiete des Deutschen Reiches bisamfrei waren und man daher damals noch versuchen konnte, den Nager zurückzudrängen oder wenigstens räumlich in Grenzen zu halten, ist inzwischen fast das gesamte Bundesgebiet

befallen; die geringen noch befallsfreien Teile sind einem erheblichen Befallsdruck ausgesetzt. Die bisherige generelle Pflicht, das Auftreten des Bisams anzuzeigen (§ 3 der Verordnung von 1938), ist somit nicht mehr geeignet, die vom Bisam ausgehenden Gefahren zu vermindern.

Das Verhältnis zwischen der Pflicht des Nutzungsberechtigten zur Überwachung und Bekämpfung einerseits und der Duldung der durch die Behörde vorgenommenen Bekämpfung andererseits bedarf im Interesse der betroffenen Bürger einer neuen Abgrenzung. Den vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Bekämpfungsrichtlinien (§ 2 Abs. 2 der Verordnung von 1938) kommt keine rechtliche Verbindlichkeit mehr zu. Die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Betroffenen bedürfen der Anpassung an die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes.

Die Strafvorschrift des § 6 der Verordnung von 1938 ist durch eine Bußgeldvorschrift zu ersetzen.

Wegen des Umfangs der vorgesehenen Änderungen wird keine Änderungsverordnung, sondern eine Neuregelung vorgesehen.

II. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht im Vergleich zur bisherigen Regelung für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Dabei wird entsprechend den Aussagen seitens der Länder davon ausgegangen, daß die Länder den Bisam künftig in derselben Weise und im selben Ausmaß bekämpfen wie nach der bisherigen Verordnung.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind von der Verordnung nicht zu erwarten, da gegenüber der bisherigen Regelung keine zusätzlichen Kosten entstehen.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Für die Umwelt wird die Verordnung - wie schon die bisherige Verordnung - keine negativen Auswirkungen haben; sie dient insbesondere dem Schutz der Ufer von Gewässern vor Beschädigungen durch den Bisam.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die zuständige Behörde kann eine grundsätzliche Verpflichtung des betroffenen Personenkreises zur Überwachung und Bekämpfung des Bisams anordnen und dabei festlegen, wo der Bisam nicht bekämpft werden darf. Ausnahmen von der Bekämpfungspflicht sind z.B. für den Schutz wildlebender Tierarten erforderlich, die unbeabsichtigt als sogenannte Beifänge bei der Bekämpfung des Bisams gefährdet werden können oder nach dem Artenschutzrecht geschützt sind.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 PflSchG

Zu § 2

Das Züchten und Halten des Bisams soll auch künftig grundsätzlich verboten sein, da bei unsachgemäßer Handhabung Tiere entweichen können.

Ausnahmen von diesem Verbot sind vertretbar, zumal wenn die Ausnahmegenehmigungen mit geeigneten Auflagen verbunden werden.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 14 PflSchG

Zu § 3

Verstöße gegen das Haltungsverbot des § 2 Abs. 1 oder gegen eine Anordnung nach § 1 sollen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Die Bußgeldvorschrift tritt an die Stelle der nicht mehr zeitgemäßen Strafvorschrift des § 6 der Verordnung von 1938. Damit wird im Bereich des Pflanzenschutzrechts die mit dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) eingeleitete Umstellung nebenstrafrechtlicher Strafvorschriften abgeschlossen.

Zu § 4

Die Regelung in Nummer 1 Buchstabe a beläßt den Ländern die Möglichkeit, die bisherige Bekämpfungsorganisation mit Angehörigen des Pflanzenschutzdienstes als "Bisamjägern" und den nebenberuflich tätigen Bisamfängern aufrechtzuerhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 PflSchG). Hierdurch wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß die Bekämpfungsmaßnahmen sowohl im Hinblick auf die Wirksamkeit als auch auf die damit verbundenen Gefahren sowie die Belange des Tierschutzes bei der Tötung von Wirbeltieren (vgl. § 4 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319)) bestimmte Fachkenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

Darüber hinaus wird klargestellt, daß die Landesregierungen auf Grund des § 3 Abs. 3 PflSchG weitergehende Vorschriften erlassen können. Dabei können unter anderem Geräte und Verfahren besonders angesprochen werden; dies ist von Bedeutung, da einerseits in den Ländern sehr unterschiedliche Geräte verwendet und Verfahren angewendet werden, andererseits durch unzumutbare oder unsachgemäß verwendete Geräte erhebliche Gefahren für andere Tiere und für Menschen entstehen können (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG).

Um das Auftreten des Bisams oder eine Änderung der Befalls-
lage erkennen zu können, bleibt es den Ländern überlassen,
weitergehende Regelungen zur Überwachung oder zur Anzeige
des Bisams auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit
Abs. 1 Nr. 1 und 2 PflSchG zu erlassen.

Zu § 5

Um die mit der Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes
unrichtig gewordenen Verweisungen in den Bußgeldvorschrif-
ten von Bekämpfungsverordnungen den Bestimmungen des neuen
Pflanzenschutzgesetzes anzupassen, ist es erforderlich, die
in Absatz 1 genannten Verordnungen entsprechend zu ändern.

Insoweit stützt sich die Verordnung auf folgende Rechts-
grundlagen:

§ 5 Abs. 1 Nr.	Gegenstand der Bekämpfungs- verordnung	Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. ... PflSchG
1	Scharkakrankheit	1,3,6,8,14
2	Kartoffelkrebs	1,3,8,9,14
3	Kartoffelnematoden	1,8,9,14
4	San-José-Schildlaus	1,3,6,8,9,13,14
5	Nelkenwickler	1,3,14
6	Blauschimmelkrankheit	1,3,6,12,14
7	Viruskrankheiten im Obstbau	1,6,11 Buchsta- be b, 13
8	Kartoffelringfäule	1,3,6,8,9,13,14,15
9	Feuerbrand	1,3,6,8,9,13,14

Die Verordnung tritt an die Stelle der in Absatz 2 Nr. 1
genannten Verordnung von 1938; Rechtsgrundlage für deren
Aufhebung ist § 44 Abs. 3 Nr. 2 PflSchG.

Die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Verordnungen, die von den Ländern Bayern und Schleswig-Holstein in der Zeit vor dem ersten Zusammentritt des Deutschen Bundestages erlassen worden sind, gelten nach Artikel 125 Nr. 2 GG als Bundesrecht fort. Ein bundesrechtliches Interesse an ihrer Weitergeltung besteht nicht.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

29.04.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Bekämpfung des Bisams
(Bisamverordnung)

/ Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
zur
Verordnung zur Bekämpfung des Bisams
(Bisamverordnung)

1. § 1

In § 1 sind im letzten Satz die Worte
"zum Schutz von Arten wildlebender Tiere"
durch die Worte
"aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes"
zu ersetzen.

Begründung:

Berücksichtigung auch der Belange des
Biotopschutzes.

2. § 5 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6

In § 5 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 ist jeweils in Nummer 1 vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀) einzufügen:

'a₀) Die Angabe

"§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes"

wird durch die Angabe

"§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505)" ersetzt;'. *)

3. § 5 Abs. 5 Nr. 1

In § 5 Abs. 5 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

a) Die Angabe

"§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes"

wird durch die Angabe

"§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505)"

ersetzt;

b) die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.'

Begründung zu 2 und 3:

§ 25 Abs. 1 Nr. 1 des alten Pflanzenschutzgesetzes ist durch § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 abgelöst worden; dies ist für die durch § 5 Abs. 2 bis 6 geänderten Rechtsverordnungen im Wege einer entsprechenden Ergänzung der jeweiligen Nummer 1 zu berücksichtigen.

*) Hinweis: Die folgenden Buchstaben a beginnen jeweils mit Kleinschreibung ("in").